

Gemeinde Bister

Polizeireglement

Reglement über die öffentliche Ordnung und Sicherheit

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2	Anwendbares Recht	4
Art. 3	Strafen	4
Art. 4	Kostenersatz	5
Art. 5	Entscheidbehörde	5
Art. 6	Aufgaben der Gemeindepolizei	5
Art. 7	Polizeiliche Generalklausel	6
Art. 8	Wegweisung und Fernhaltung	6
Art. 9	Tierhaltung	7
Art. 10	Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum . . .	7
Art. 11	Nachtruhestörung	8
Art. 12	Sonn- und Feiertagsruhe	8
Art. 13	Öffentliches Ärgernis	9
Art. 14	Identitätsfeststellung	9
Art. 15	Diensterschwerung	9
Art. 16	Bewässerung	9
Art. 17	Widerrechtliches Betreten und Entwendung	10
Art. 18	Belästigung und Sicherheitsgefährdung	10
Art. 19	Schiessen	10
Art. 20	Betteln	10
Art. 21	Beseitigung von Schutzvorrichtungen und Signalisationen	10
Art. 22	Parkieren und Abstellen von Fahrzeugen	11
Art. 23	Campieren	11
Art. 24	Falscher Alarm	11
Art. 25	Jugendschutz	11

Art. 26	Anwendbares Recht	12
Art. 27	Polizeidaten	12
Art. 28	Datenbearbeitung	12
Art. 29	Bekanntgabe der Daten	12
Art. 30	Aufbewahrung und Vernichtung	13
Art. 31	Aufhebung bisherigen Rechts	14
Art. 32	Inkrafttreten	14

POLIZEIREGLEMENT DER GEMEINDE BISTER

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Bister,

eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;

eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 und 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis;

eingesehen die Art. 2 Abs. 2 und 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes;

eingesehen den Art. 60 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch;

eingesehen das Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung;

eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung;

eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);

eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA);

eingesehen das kantonale Gesetz über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen vom 9. Juli 1936;

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement soll kommunale Übertretungen ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fällt.

² Es bezweckt die Wahrung der öffentlichen Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Sittlichkeit und Gesundheit sowie den Schutz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr.

³ Das Reglement gilt auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Bister.

Art. 2 Anwendbares Recht

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

² Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

³ Die Bestimmungen des Ersten Buches des Schweizerischen Strafgesetzbuches, ausgenommen jene über die Umwandlung der Busse und über die gemeinnützige Arbeit sowie jene des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 3 Strafen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bis CHF 10'000 bestraft.

² Das Polizeigericht spricht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus, falls die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird.

³ Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenvollzug zuständig.

Art. 4 Kostenersatz

¹ Bei ausserordentlichen Aufwendungen, welche bei einem Polizeieinsatz entstehen, kann beim Verursacher oder bei der Verursacherin Kostenersatz erhoben werden, wenn diese vorsätzlich oder grobfahrlässig entstanden sind.

² Ebenfalls kann bei einem Polizeieinsatz, welcher überwiegend privatem Interesse dient, Kostenersatz erhoben werden.

Art. 5 Entscheidbehörde

¹ Das Polizeigericht entscheidet unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten des Gemeinderates und der kommunalen Verwaltungsbehörde über kommunalrechtliche Übertretungen.

² Sofern die beschuldigte Person den Sachverhalt anerkannt hat, dieser anderweitig hinreichend geklärt ist und die Busse nicht höher als CHF 500 ist, entscheidet der Präsident des Polizeigerichtes oder ein von ihm delegiertes Mitglied als Einzelrichter.

³ Der Strafbescheid kann innert 10 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden. Erstinstanzliche Entscheide können innert 10 Tagen beim Kantonsgericht mittels Berufung angefochten werden.

Art. 6 Aufgaben der Gemeindepolizei

¹ Die Gemeindepolizei steht im Dienste der Bevölkerung und der Gemeindebehörde.

² Der Gemeindepolizei obliegen insbesondere:

- a) Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung und im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei übertragen sind, wie Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten, Verkehrsanordnungen und Aufgaben der Verkehrspolizei sowie die Durchführung der Verkehrserziehung;
- b) Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
- c) Hilfeleistungen an Menschen und Tieren, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;
- d) präventive, regelmässige und bürgernahe Präsenz;
- e) Aufgaben der Prävention und der Information der Bevölkerung.

Art. 7 Polizeiliche Generalklausel

¹ Die Gemeindepolizei und die vom Gemeinderat beauftragten Personen treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

² In ausserordentlichen Lagen, insbesondere bei Naturereignissen, Unfällen oder anderen Notlagen, sind die Gemeindebehörden und ihre Beauftragten befugt:

- a) den Zugang zu allen Gebieten der Gemeinde sicherzustellen;
- b) Hindernisse und Absperrungen zu beseitigen, welche die Bewältigung der Lage behindern;
- c) den Durchgang durch privates und öffentliches Eigentum zu erzwingen;
- d) Personen, welche die notwendigen Massnahmen behindern, wegzuweisen oder in Gewahrsam zu nehmen.

³ Alle Massnahmen müssen verhältnismässig sein und sind aufzuheben, sobald die ausserordentliche Lage bewältigt ist.

Art. 8 Wegweisung und Fernhaltung

¹ Die Gemeindepolizei und die vom Gemeinderat beauftragten Personen können zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung, zur Erleichterung der Arbeit der Rettungsdienste sowie zur Gefahrenabwehr einzelne Personen oder Personengruppen von definierten Örtlichkeiten wegweisen oder fernhalten.

² Wer einer Wegweisung nicht Folge leistet oder sich den in Art. 7 Abs. 2 genannten Massnahmen widersetzt, kann in Gewahrsam genommen werden.

³ Der Gemeinderat kann bei besonderen Gefährdungslagen temporäre Zutrittsverbote für bestimmte Gebiete erlassen.

KAPITEL II: ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 9 Tierhaltung

¹ Wer als Besitzer Tiere nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch auf andere Weise belästigen;

² wer unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt;

³ wer ein ausgebrochenes oder entlaufenes gefährliches Tier nicht sofort der Polizei meldet;

⁴ wer auf öffentlichen oder auf privaten Grundstücken Dritter den Kot seiner Tiere nicht beseitigt;

⁵ wer auf unerlaubter Weise den vom Gemeinderat definierten Perimeter die Anordnung zum Leinenzwang nicht befolgt;

⁶ wer tote Tiere nicht der Tierkadaverstelle zuführt.

Art. 10 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

¹ Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt;

² wer öffentliche Strassen oder Anlagen verunreinigt und nicht umgehend wieder den ordnungsgemässen Zustand herstellt;

³ wer seine Notdurft auf öffentlichem oder privatem Grund Dritter verrichtet;

⁴ wer Fahrzeuge oder Waren zur Lagerung auf öffentlichem Grund abstellt. Abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt;

⁵ wer auf öffentlichen, für Kinder gedachten Plätzen Glasflaschen, Gläser und glasähnliche Behälter benutzt.

Art. 11 Nachtruhestörung

¹ Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm stört oder belästigt.

² Wer zur Nachtruhezeit mit Motorfahrzeugen unnötigen Lärm verursacht, insbesondere durch:

- a) zweckloses Hin- und Herfahren im Ortsgebiet;
- b) übermässiges Beschleunigen ohne verkehrstechnische Notwendigkeit;
- c) mutwilliges Aufheulenlassen des Motors im Stand oder während der Fahrt;
- d) unnötiges Laufenlassen des Motors bei stehendem Fahrzeug;
- e) Veranstaltung oder Teilnahme an nicht bewilligten Rennen oder rennmähnlichen Fahrten.

³ Die Allgemeine Polizeistunde gilt bis 24.00 Uhr.

⁴ Verlängerungen der Polizeistunde müssen vorab bei der Gemeinde eingeholt und bewilligt werden.

⁵ Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen ist meldepflichtig. Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen muss vom Gemeinderat bewilligt werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken sowie des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) und seiner Verordnungen. Die Bewilligung betreffend die Änderung der normalen Arbeitszeit ist bei der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse einzuholen.

Die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren muss bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse mindestens 14 Tage im Voraus gemeldet werden (Art. 7, Abs. 2, Jugendschutzverordnung).

Art. 12 Sonn- und Feiertagsruhe

¹ Wer an Sonn- und Feiertagen übermässigen Lärm verursacht oder lärmige handwerkliche und gewerbliche Arbeiten ausführt.

² Ausgenommen sind:

- a) dringende landwirtschaftliche Arbeiten, insbesondere bei drohendem Wetterumschwung;
- b) unaufschiebbare Arbeiten zur Abwendung von Gefahren;
- c) vom Gemeinderat bewilligte Veranstaltungen.

³ Wer Gottesdienste oder religiöse Handlungen stört, macht sich strafbar.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen.

Art. 13 Öffentliches Ärgernis

¹ Wer betrunken, unter Drogeneinfluss oder sonst in seiner Urteilsfähigkeit eingeschränkt die öffentliche Ordnung stört. Solche Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder in polizeilichen Gewahrsam genommen werden, längstens aber für 24 Stunden.

² Im Falle eines Verdachts auf ein gesundheitliches Problem wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

Art. 14 Identitätsfeststellung

¹ Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekannt zu geben.

² Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 15 Diensterschwerung

¹ Wer Polizeibeamte oder Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Zivilschutzes oder anderer Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihres Dienstes stört und/oder beleidigt;

² wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 16 Bewässerung

¹ Wer gegen die Bestimmungen der Wässerwasserteilschaft Bischmeri oder die Weisungen ihrer Aufsichtsorgane verstösst;

² wer unbefugt Wässerwasser ableitet, nutzt oder umleitet;

³ wer Wässerwasser unbeaufsichtigt laufen lässt und dadurch Schäden oder Gefahren verursacht.

Art. 17 Widerrechtliches Betreten und Entwendung

¹ Wer unbefugt fremde Grundstücke betritt oder durchquert, sei es zu Fuss, mit Tieren oder Fahrzeugen;

² wer Feldfrüchte, Beeren, Obst oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Erlaubnis erntet oder mitnimmt.

Art. 18 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

¹ Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt;

² wer mittels Gas oder Rauch andere belästigt.

Art. 19 Schiessen

¹ Wer mit Schusswaffen jeglicher Art, einschliesslich Softair-Guns, Paint-Ball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen auf öffentlichem Grund hantiert oder schießt.

² Vorbehalten bleiben die Weisungen zu Schusswaffen im kantonalen Jagdgesetz und im schweizerischen Militärgesetz.

Art. 20 Betteln

¹ Wer auf Strassen oder an Häusern um Geld oder andere Gaben bettelt. Ausgenommen sind Aktionen der Schule und von Vereinen der Gemeinde Bister sowie des Bezirks Östlich-Raron;

² wer öffentlichen Grund und Boden zum gesteigerten Gemeingebrauch ohne Bewilligung benutzt.

Art. 21 Beseitigung von Schutzvorrichtungen und Signalisationen

Wer mutwillig Bodenöffnungen, Sammler, Gruben usw. abdeckt oder Stege, Hydranten- und Dolendeckel, Bauabschränkungen, Verkehrssignale, Wanderwegmarkierungen, Hinweistafeln und andere Schutzvorrichtungen oder Signalisationen lockert, verändert oder entfernt.

Art. 22 Parkieren und Abstellen von Fahrzeugen

¹ Auf öffentlichem Grund dürfen Motorfahrzeuge nur auf den dafür vorgesehenen und bezeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

² Das Abstellen von nicht immatrikulierten, ausgedienten oder nicht verkehrszugelassenen Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist untersagt.

³ Das dauerhafte Abstellen oder Lagern von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen oder Fahrzeugwracks auf privatem Grund ist untersagt, wenn dadurch:

- a) eine Gefährdung der Umwelt durch auslaufende Betriebsstoffe droht;
- b) das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird;
- c) Immissionen oder Gesundheitsgefahren entstehen können.

⁴ Der Gemeinderat kann die Entfernung solcher Fahrzeuge auf Kosten des Eigentümers oder Halters anordnen.

⁵ Die Einzelheiten über Parkierung und allfällige Gebühren regelt der Gemeinderat in einem separaten Parkplatzreglement.

Art. 23 Campieren

¹ Das Campieren und Übernachten ist auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Bister verboten.

² Ausnahmen können durch die Gemeindeverwaltung bewilligt werden.

Art. 24 Falscher Alarm

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen ungerechtfertigten Alarm auslöst, Rettungsdienste grundlos alarmiert oder Sicherheitseinrichtungen manipuliert.

Art. 25 Jugendschutz

Wer Minderjährigen den Zugang zu alkoholischen Getränken, Tabakwaren oder anderen gesundheitsgefährdenden Substanzen ermöglicht oder diese abgibt, macht sich strafbar.

KAPITEL III: BEARBEITUNG VON PERSONENDATEN

Art. 26 Anwendbares Recht

¹ Die Bearbeitung von Polizeidaten richtet sich nach den Bestimmungen dieses Kapitels.

² Im Übrigen findet das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) Anwendung.

Art. 27 Polizeidaten

Als Polizeidaten gelten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die zur Erfüllung der in diesem Reglement enthaltenen polizeilichen Aufgaben erforderlich sind.

Art. 28 Datenbearbeitung

¹ Die Gemeinde ist befugt, die für die Erfüllung der in diesem Reglement vorgesehenen Aufgaben erforderlichen Polizeidaten durch die zuständigen Dienststellen bearbeiten zu lassen.

² Die Bearbeitung erfolgt insbesondere zu folgenden Zwecken:

- a) Identifizierung und Feststellung der Identität von Personen;
- b) Protokollierung von Anzeigen;
- c) Bearbeitung von Meldungen sowie von Gesuchen um Bewilligungen;
- d) Erlass von Verfügungen;
- e) Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 29 Bekanntgabe der Daten

¹ Die Gemeinde kann gemäss den im GIDA festgelegten Bedingungen Polizeidaten bekanntgeben.

² Polizeidaten können insbesondere an folgende Stellen bekanntgegeben werden:

- a) das Polizeigericht sowie die zuständigen Strafbehörden im Falle von Straftaten;
- b) die Kantonspolizei;

c) die Staatsanwaltschaft.

³ Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den betreffenden Zweck erforderlich sind.

Art. 30 Aufbewahrung und Vernichtung

¹ Die bearbeiteten Daten werden nur so lange gespeichert, als das verfolgte Ziel dies verlangt.

² Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Polizeidaten gemäss den Vorschriften des GIDA zu archivieren oder zu vernichten.

³ Die Gemeinde trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Polizeidaten vor unbefugtem Zugriff, Fälschung, Vernichtung, Verlust oder anderen widerrechtlichen Bearbeitungen.

⁴ Betroffene Personen haben im Rahmen des GIDA das Recht:

- a) Auskunft über die sie betreffenden Daten zu verlangen
- b) Die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen
- c) Die Vernichtung widerrechtlich bearbeiteter Daten zu verlangen
- d) Die Sperrung der Bekanntgabe ihrer Daten zu verlangen
- e) Der Datenbearbeitung zu widersprechen, sofern keine gesetzliche Pflicht besteht

KAPITEL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglemente aufgehoben.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

² Es ersetzt alle früheren Polizeireglemente.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 26. November 2025

Der Präsident:

Der Schreiber oder der
bezeichnete Vertreter:

Kevin Bortis

Marco Heinen

Genehmigt durch die Urversammlung am

Der Präsident:

Der Schreiber oder der
bezeichnete Vertreter:

Homologiert durch den Staatsrat am